

Aax-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig eins-
schliesslich Postgebühren.
Einzelheftpreis 10 Pfennig.
Die 4-spaltige Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 100

Langenschwalbach, Dienstag, 1. Mai 1917

56. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Von Dienstag, den 1. Mai an, sind meine Geschäftsräume von 8—12 Uhr vormittags geöffnet. Die Nachmittagsstunden müssen den Beamten zur ruhigen Arbeit freigelassen werden, sodass können die Geschäfte nicht mehr erledigt werden, zumal kein weiterer Beamter eingezogen ist.

Ich ersuche die Magistrate und Herren Bürgermeister um gütliche Bekanntmachung.

Der Königliche Landrat
und

Vorsitzende des Kreis Ausschusses
J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Anordnung über den Kohlenverkehr.

§ 1.

In Langenschwalbach wird bei dem Kommunalverband eine Kohlenausgleichsstelle geschaffen.

§ 2.

Kohlen dürfen nur gegen eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde abgegeben werden.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Ausfertigung festzustellen, daß bei den Ansordernden keine Kohlen mehr vorhanden sind.

§ 4.

Die Kohlenhändler (alle gewerblich mit Kohlen handelnden Personen) haben in erster Linie Bäckereien und Schmieden zu versorgen.

§ 5.

Die Versorgung hat sich auf die sämtlichen bisherigen Kunden innerhalb des Kreises zu erstrecken.

§ 6.

Die Kohlenhändler haben umgehend, spätestens bis zum 3. Mai ihre Vorräte getrennt nach Arten, ihre bisherigen Lieferer, deren Niederlassungs-ort und die bisher jährlich gelieferten Mengen nach Arten getrennt der Kohlenausgleichsstelle in Langenschwalbach anzuzeigen.

§ 7.

Jeder, der Kohlen im Besitz hat, hat spätestens bis zum 3. Mai mit diesem Tag als Stichtag, seinen Kohlenvorrat in der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 8.

Die Polizeibehörden haben bis zum 10. Mai den gesamten Bestand an Kohlen der Kohlenausgleichsstelle in Langenschwalbach nach Arten getrennt anzuzeigen.

§ 9.

Jede Einfuhr von Kohlen im Kreise ist innerhalb 24 Stunden der Kohlenausgleichsstelle anzuzeigen. Bevor die Stelle den Empfang der Anzeige nicht bestätigt hat, darf über die Kohlen nicht verfügt werden.

§ 10.

Den Anordnungen der Kohlenausgleichsstelle über die Zuweisung von Kohlen ist stattzugeben.

§ 11.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10000 M. geahndet.

Langenschwalbach, den 28. April 1917.

Der Kreis Ausschuss des Untertaunuskreises.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Z u c k e r.

Den Gemeinden geht in den nächsten Tagen Zucker und Süßstoff zu. Ich ersuche den Gemeindevorsteher zu raten, zunächst den Süßstoff zu verwenden und den Zucker für die Einwachzeit aufzusparen.

Jedenfalls ersuche ich aber, dies bekannt zu machen, damit die Einwohner nach her nicht behaupten können, sie hätten nichts davon gewußt.

Langenschwalbach, den 28. April 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Inländische Torfstreu

mit 53 cbm Trockengehalt zum Pre je von M. 3.— je Zentner ab Lagerhaus Michelbach.

Bestellungen umgehend bei mir oder der landw. Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M.

Langenschwalbach, den 28. April 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Polizeibeamte.

Soweit es in den Gemeinden, insbesondere zur Uebersicherung und Durchführung der Kriegswirtschaftsmaßnahmen an Polizeiorganen fehlt, können dazu Hilfsdienstpflichtige auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Wegebenensfalls ersuche ich um Bericht, und, wenn in der Gemeinde ein geeigneter Mann ist, um dessen Rahmhaftmachung.

Langenschwalbach, den 28. April 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden lade ich an den Tagen der Musterung auf 10 Uhr Zimmer links im Schützenhof.

Ich ersuche auch die Herren Bürgermeister die keine Mannschaften vorführen, sich einzufinden.

Langenschwalbach, den 30. April 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Anordnung

über Reichs-Reisebrotmarken

auf Grund der §§ 47 ff., der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl — Reichsgesetzblatt Seite 613, 782 ff.

§ 1.

Der Brotartenabmelbeschein kommt bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsorts in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken ersetzt.

Die Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken unterbleibt nur dann, wenn jemand auf Monate hinaus oder für noch längere Zeit verreist, ohne daß der Endtermin der Reise auch nur annähernd von vornherein bestimmt werden kann.

§ 2.

Die Reisebrotmarkenhefte und -bogen dürfen von den Gemeinden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen anstelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teiles davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte, oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten.

Die Ablieferungspflichtigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine, den bezogenen Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge.

§ 3.

Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt; vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

§ 4.

Die bisher gültigen Reisebrotmarken dürfen nur noch bis zum 15. Mai d. J. einschließlich verwendet werden. Von da ab gelten neue Marken, die einen Wertpapierunterdruck erhalten und mit einem Entwertungsschnitt versehen sind.

§ 5.

Bei der Verabfolgung von Gebäck und Mehl haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte usw. sofort nach Empfangnahme der Reichs-Reisebrotmarken den rechts von der Durchlöcherung befindlichen Teil der Marke abzutrennen. In Gast- und Schankwirtschaften hat die Abtrennung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung abgibt. Der abgetrennte kleine Teil braucht nicht aufbewahrt zu werden.

§ 6.

Die Bäcker haben bis zum 15. jeden Monats die Reisebrotmarken nach ganzen, 40 Gramm- und 10 Gramm-Abschnitten gebündelt und mit rechnerisch richtiger Inhaltsangabe versehen, dem Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten abzuliefern.

§ 7.

Die Gemeinden haben nach Prüfung der Abschnitte diese monatlich dem Kommunalverband einzureichen.

§ 8.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung geahndet.

Sangensthalbach, den 27. April 1917.

Der Kreisaußschuß des Untertaunuskreises.
J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Wird veröffentlicht.

Statt der kommunalen Brotkarte dürfen für den Tag 4 Reichsbrotmarken über je 50 Gramm Gebäck (nicht Mehl) gegeben werden.

Sangensthalbach, den 27. April 1917.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Bestimmungen

über die Ausgabe einer Zuckerrumtauschkarte.

I. Allgemeine Versorgungspflicht durch den Kommunalverband des Wohnorts.

§ 1.

Die Zuckerverversorgung von Zivilpersonen erfolgt grundsätzlich durch den Kommunalverband des Wohnortes.

§ 2.

Bei dauernder Verlegung des Wohnortes erlischt die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes des ursprünglichen

Wohnortes und wird die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes des neuen Wohnortes begründet.

§ 3.

Einer dauernden Verlegung des Wohnortes ist hinsichtlich der Versorgungspflicht des Kommunalverbandes eine Entnahme aus dem ursprünglichen Kommunalverband für einen Zeitraum von über 6 Monaten gleichzusetzen.

§ 4.

In den Fällen der §§ 2 und 3 hat der Kommunalverband des ursprünglichen Wohnortes die Versorgungsberechtigten Bescheinigung über das Ausschneiden aus der Zuckerrumtauschkarte des Kommunalverbandes auszustellen. Durch die Vorlage dieser Bescheinigung tritt der Versorgungsberechtigte in die Versorgung durch den Kommunalverband des neuen Wohnortes über.

II. Versorgungsregelung bei längerem Aufenthaltszweck

§ 5.

Entfernt sich der Versorgungsberechtigte für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Wohnortland seines Wohnortes, so kann er für jeden Kalendermonat der Abwesenheit je eine Zuckerrumtauschkarte voraus durch den Kommunalverband seines Wohnortes

§ 6.

Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Kalendermonat, so hat sich der Versorgungsberechtigte in den darauffolgenden Fällen auf Grund seiner Kommunalverbandszugehörigkeit Zuckerrumtauschkarten für die Dauer der Abwesenheit zu versehen. Diese Zuckerrumtauschkarten werden in diesem Falle nicht ausgehändigt.

§ 7.

Die Regelung der Zuckerverversorgung der Militärs außer militärischer Verpflegung, sowie der Kriegs- und Gefangenen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1—4 berührt.

III. Zuckerrumtauschkarte.

§ 8.

Die Zuckerrumtauschkarte (§ 5) lautet stets auf einen Kalendermonat. Der ausstellende Kommunalverband hat den Namen des Ausstellers auf der Karte an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.

§ 9.

Der Versorgungsberechtigte erhält für die Zeit, für die er Zuckerrumtauschkarten empfangen hat, keine Zuckerrumtauschkarten von dem ursprünglichen Kommunalverband. Bereits erhaltene Zuckerrumtauschkarten sind bei Entnahme der Zuckerrumtauschkarten zurückzugeben.

§ 10.

Bei der Ausstellung der Zuckerrumtauschkarte hat der ausstellende Kommunalverband die Karte mit lesbarem Siegel des Kommunalverbandes zu versehen. Zuckerrumtauschkarten ohne Siegel des ausstellenden Kommunalverbandes sind ungültig.

§ 11.

Der Versorgungsberechtigte erhält gegen Abgabe der Zuckerrumtauschkarte in jedem Kommunalverband des Deutschen Reichs für diesen Monat in dem Kommunalverband des Aufenthalts gültigen Zuckerrumtauschkarten.

§ 12.

Soweit der Kommunalverband bei der Regelung der Zuckerverversorgung Kundenlisten oder besondere Bestellkarten eingeführt hat, ist bei der Ausgabe der Karten dafür Sorge zu nehmen, daß die Einlösung der Karten ungehindert erfolgen kann.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 1—10 treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, die Bestimmungen der §§ 11 und 12 mit dem 1. Mai 1917, in Kraft.

Berlin SW. 19, den 12. April 1917.

Reichszuckerstelle.

J. B.: gez. Graf von Wartenburg.

Wird veröffentlicht.

Die Zuckerrumtauschkarten können im Bedarfsfalle von den Gemeinden bezogen werden; die eingelösten sind mir einzusenden.
Sangensthalbach, den 28. April 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Kreisviehanzeiger.

Beim Gemeindevorstand in Dreithardt steht eine Viehweide zum Verkauf.

Der Weltkrieg.

22. Großes Hauptquartier, 29. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Schwerste Trommelfeuer, vor Tagesanbruch auf der ganzen Front von Lens bis Dneant beginnend, leitete am 28. April die Schlacht ein, von der die Engländer nun zum dritten Mal die Durchbrechung der deutschen Linien bei Arras versuchten. Bis Mittag war der große Kampf entschieden; er endete mit einer schweren Niederlage Englands.

Bei Hestwerden folgten der sprunghaft vorgelegten Wand von Stahl, Staub und Rauch die englischen Sturmkolonnen einer Front von etwa 30 Kilometer Breite.

Die Wucht des feindlichen Stoßes nördlich der Scarpe schätzte sich gegen unsere Stellungen von Acheville bis Roex. Dort entbrannte die Schlacht zu außerordentlicher Heftigkeit. Die Engländer drang in das uns als Vorstellung besetzte Arras, in Oppy bei Gavrell und Roex ein; da traf ihn der Gegenangriff unserer Infanterie. In hartem Ringen, Mann gegen Mann, wurde der Feind geworfen, stellenweise über unsere Linien hinaus, die bis Arleux sämtlich wieder in unserer Hand sind.

Südlich der Scarpeniederung tobte gleichfalls erbitterter Kampf. In den zerschossenen Stellungen tröten unsere braven Truppen mehrmaligem Ansturm; auch dort sind alle englischen Angriffe gescheitert. Auf den Flügeln des Schlachtfeldes brachen die feindlichen Angriffswellen schon im Verlethungsfeuer unserer Artillerie zusammen.

Die Verluste der Engländer sind wieder außerordentlich schwer.

Der 28. April ist ein neuer Ehrentag unserer Infanterie, die, kraftvoll geführt und trefflich unterstützt durch die Schwere- und Hilfswaffen, sich der Größe ihrer Aufgabe voll gewachsen zeigte.

Bei den anderen Armeen der Westfront, auch an der Meuse und in der Champagne, sowie im Osten und auf dem Balkan ist die Gesamtlage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: **Budendorff.**

Großes Hauptquartier, 30. April. (W.D. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nach dem Scheitern des großen Angriffs am 28. April unternahmen die Engländer gestern in Einzelangriffen gegen Oppy, nördlich der Straße von Douai nach Arras. In mehrmaligem Ansturm gegen den heißumstrittenen Ort erprobten sich ihre Kräfte. Das Dorf blieb in unserer Hand. Auf beiden Scarpe-Ufern hielt die starke Kampftätigkeit der Artillerie an.

Vorsichtige Schätzung beziffert den Verlust der Engländer am 28. April auf über 6000 Mann, die in und vor unseren Stellungen gefallen sind. Außerdem sind über 1000 Gewehre und 40 Maschinengewehre durch unsere Truppen erbeutet, 10 Panzerkraftwagen zerstört worden.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Gewaltfame Erkundungen der Franzosen suchten gestern morgen den Erfolg des französischen Zerstörungsfeuers gegen unsere Stellungen bei Berry au bac am Brimont und nördlich von Reims, festzustellen. Unsere Grabenbesatzungen wiesen die Vorstöße ab.

Seit mittag hat sich mit wenigen Pausen der Feuerkampf von Soissons bis zur Suipe wieder gesteigert. Er erreichte in den Abendstunden größte Heftigkeit, hielt mit wechselnder Kraft während der Nacht an und wuchs bei Tagesanbruch zur härtesten Wirkung.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts wesentliches.

Am 28. April haben unsere westlichen Segner 11, am 29. April 23 Flugzeuge verloren, außerdem 3 Fesselballons. Flieger und Abwehrkanonen teilen sich in das Ergebnis.

Hittmeister Freiherr von Richthofen blieb zum 48., 49., 50., 51. und 52. mal Sieger im Luftkampf. Der seiner Jagdstaffel angehörende Leutnant Wolf schoss den 22. bis 26. Segner ab.

Aufklärungsfliegen und Flüge zum Bombenabwurf führte unsere Flieger tief in das englische Frankreich zwischen Somme und Meer, an der Aisne bis über die Marne nach Süden.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Zwischen Prespasee und Cerna lebhafteste Artillerietätigkeit. Zwei englische Flieger wurden bei der Rühlehr eines unserer Kampfgeschwader in erfolgreichem Luftkampf gegen Lager und Bahnstrecke zum Absturz gebracht.

Der Erste Generalquartiermeister **Budendorff.**

Unternehmungen zur See.

* Berlin, 28. April. (Amtlich) Am 26. April nachmittags griffen englische Großkampfflugzeuge einige von der spanischen Küste kreuzende Torpedoboote und den Hafen von Bebrügge erfolglos mit Bomben an. In dem anschließenden Luftkampf wurde ein englisches Großkampfflugzeug durch einen unserer Seekampfeinsitzer abgeschossen. Ein ihm zu Hilfe kommendes französisches Flugboot wurde gleich darauf durch unsere Küstenbatterie außer Gefecht gesetzt. Drei Insassen und das Flugzeug konnten geborgen werden.

Deutsche Seekreitkräfte führten in der Nacht vom 26. zum 27. April eine Unternehmung gegen die Themse mündung aus. Als sich auf dem Wasser kein Segner zeigte, wurde der Hafen Margate mit den dazu gehörigen Befestigungsanlagen nachdrücklich beschossen. Die feindlichen Landbatterien erwiderten das Feuer lebhaft aber erfolglos.

Unsere Seekreitkräfte sind ohne Beschädigung und ohne Verluste zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

U-Boot-Erfolge.

* Berlin, 29. April. (Amtlich) Im März sind nach endgültiger Feststellung insgesamt 450 Handelsschiffe mit 286 000 Bruttoregistertonnen durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte vernichtet worden, davon 345 feindliche Schiffe mit 689 000 Tonnen, von denen 536 500 engl. sind. Ferner wurden 6 Schiffe, darunter 3 feindliche mit insgesamt 39 500 Tonnen schwer beschädigt, deren Schiffsraum für längere Zeit dem Handelsverkehr ausfällt.

Seit Kriegsbeginn bis zum 31. März 1917 sind damit und unter Hinzurechnung der im Laufe des letzten Vierteljahres nachträglich bekannt gewordenen Kriegsverluste 5 711 000 Bruttoregistertonnen feindlichen Handelsschiffsraums verloren gegangen. Davon sind 4 370 500 Tonnen englisch. Dies sind 23 Prozent der englischen Gesamttonnage der Heimatshandelsflotte zu Anfang des Krieges.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Die reichhaltigste, interessanteste
und gediegenste

Zeitschrift für jeden Kleinher-Züchter
ist und bleibt die vornehm illustrierte

Tier-Börse

BERLIN SO. 16 Cöpenicker Str. 71.

In der Tier-Börse finden Sie alles Wissenswerte über Geflügel, Hunde, Zimmervögel, Kaninchen, Ziegen, Schafe, Bienen, Aquarien, Gartenbau, Landwirtschaft usw. usw.

Erfolgsicheres Insertionsorgan,
pro Zeile nur 20 Pf., bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Abonnementspreis: für Selbstabholer auf der Post nur 78 Pf., frei Haus durch die Post nur 90 Pf. pro Vierteljahr.

Verlangen Sie Probenummer gratis und franko.

Insertate nimmt die Expedition dieses Blattes zu Originalpreisen entgegen.

Irrende Herzen.

Roman von Reinhold Drtmann.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Natürlich! Wer würde Ihnen auch zumuten, eine Hässliche zu heiraten! — Wahrscheinlich schwärmen Sie für ätherische Blondinen vom Schlage der Miß Victoria Stanhope.“

„Nicht unbedingt! Um die Haarfarbe werde ich mich sicherlich wenig kümmern, wenn sie nur zu allem Uebrigen stimmt. Aber die inneren Eigenschaften — da fangen die Schwierigkeiten an.“

„Nun? — Ich bin wirklich sehr neugierig. Was verlangen Sie also von Ihrer idealen Frau?“

„Sie muß liebenswürdig sein im eigentlichen Sinne des Wortes, das heißt nicht bloß unter dem Einfluß irgend einer angenehmen Stimmung oder in der Gesellschaft fremder Leute, sondern auch in der Abgeschlossenheit ihrer vier Wände und inmitten jener kleinen Unannehmlichkeiten des Lebens, die so leicht dazu verführen, unliebenswürdig zu werden. Und sie muß heiter sein, von jener echten Herzlichkeit, die wie heller Sonnenschein über ihre ganze Umgebung hinstrahlt, auch die unvermeidlichen trüben Stunden freundlich durchleuchtend und keinen häßlichen Schatten duldend in ihrer eigenen Seele wie auf den Stirnen derer, welche sie liebt. Weiter verlange ich nichts, denn wer liebenswürdig und heiter ist, der ist auch gut und wahrhaftig. Ueber kleine Fehler und Unarten wollte ich daneben herzlich gern hinwegsehen; denn ich halte mich eben auch nicht für ein Muster aller menschlichen Vollkommenheit. Sie dürfte gelegentlich ein wenig trocken, wenn ihr zu wenig oder zu viel geschrien ist, dürfte mich mit dem dunkeln — oder meinertwegen auch himmelblauen Augen aufwachen wie ein sprungbereites Käzchen, wenn diese Augen nur wieder nachher in verdoppelter Liebe und Bärtlichkeit aufleuchten können. Sie dürfte —“

Abwehrend erhob Cilly die Hand.
„Halten Sie ein!“ sagte sie, und es klang um so trauriger, weil es scherzhaft klingen sollte. „Ich will nicht in Ihre Herzensgeheimnisse eindringen, und Sie sind im Begriff, mir eines zu verraten. So schildert man kein Ideal, sondern ein leidenschaftliches Wesen, das man bereits kennt und liebt! — Es ist spät geworden — adieu, Herr Vetter!“

Diesmal gab sie ihm nun wirklich die Hand; aber er hielt diese schmale, aristokratische Hand in der seinigen wie ein scheues Vögelchen.

„Wollen Sie das Bild jenes leidenschaftlichen Wesens sehen, nach welchem ich mir mein Ideal gestaltet habe, jenes Ideal, das mich zweimal über den Ocean begleitete, und das doch wohl schließlich allein die Schuld trug an meinem Verzicht auf eine Werbung um Miß Victorias Liebe?“

Cilly wollte verneinen, aber schon hatte Wolfgang, ohne ihre Hand freizugeben, das Blatt mit dem Porträt der Amerikanerin umgeschlagen. Sie schaute nur ein ganz klein wenig von der Seite nach dem Album hin; dann aber stieß sie einen allerliebsten Schrei aus, riß sich los und flüchtete ein paar Schritte in das Zimmer hinein. Was sie da gesehen hatte, war ihr eigenes Bild, ein Kinderbild aus der Zeit, da sie einen Sommer hindurch mit ihren Brüdern bei dem Oheim von Breuckendorf auf Besuch gewesen war.

„Nein, das ist häßlich, Wolfgang.“ rief sie, „einen so großartigen Scherz verzeihe ich Dir nie!“

Es geschah wohl nur in der so überraschend geweckten Erinnerung an die Kinderzeit, daß sie ihn plötzlich duzte; jedenfalls funkelten ihre Augen jetzt ganz so, wie es Wolfgang vorhin seinem Ideal in Ausnahmefällen gestattet hatte.

„Aber es ist durchaus kein Scherz, verehrte Cousine! Dies liebe, reizende, trostige Kind aus meiner Jugenderinnerung und Sie, die Tochter seiner Erzellenz, — die holdselige Knospe und die voll erblühte, von gräßlichen und prinzlichen Schmetterlingen umflatterte Rose — ich denke ja gar nicht daran, sie mit einander zu verwechseln. Wir sprachen eben nur von einem Ideal, und ich wollte Ihnen das irdische Vorbild zu demselben zeigen.“

„So? Also heute habe ich keine Ähnlichkeit mehr mit dem lieben, reizenden Kinde?“

„Zuweilen nur zu große! Ich möchte mitunter die Augen schließen, Cilly, um diese Ähnlichkeit nicht zu sehen!“

Das klang nicht mehr wie Spott, und so war es denn wohl auch etwas anderes als Horn, was Cillys Wangen plötzlich mit so tiefem Rot überhauchte. Als ein Bild der lieblichsten Verwirrung stand sie mitten in dem Zimmer, und nachdem es wohl eine Minute lang still gewesen war, daß sie den Schlag ihrer Herzen vernehmen konnten, sagte Cilly leise:

„Es wäre mir viel lieber, wenn Du sie gerade dann offen halten wolltest.“

„Caecilie!“
Die lange zurückgedrängte Bewegung brach so mächtig aus seiner Brust, daß er es instinktiv vermied, sich des gewohnten Rosenamens zu bedienen, welcher in der Tat schlecht genug zu dem tief ernststen, leidenschaftlichen Ton seines Ausrufs gepaßt haben würde.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Lesholz sammeln in den Distrikten Eulenberg, Hrusberg wird hiermit bis auf weiteres untersagt. Zuwiderhandlungen werden bestraft.
Sangenschwalbach, den 26. April 1917.

719

Der Magistrat

Bekanntmachung.

Der öffentliche Impstermin für die hiesige dieses Jahr am Dienstag, den 1. Mai cr. im ordneten Sitzungssaal anberaumt und wird von dem Kreisarzt Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Oberstadt halten werden und zwar:

1. **Grümpflinge** oder Kinder, welche im Jahre geboren sind, Vormittags 10 Uhr,
2. **Biederimpflinge**, oder Kinder, welche im 1905 geboren sind, Nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Eltern und Vormünder der unter 1 genannten werden ersucht, mit denselben pünktlich zu erscheinen, dem pünktlichen Erscheinen der unter 2 genannten Kinder entgegen.

Sangenschwalbach, den 27. April 1917.

738

Die Polizeiverwaltung

Eier-Versorgung.

Auf Grund der Eier-Verordnung des Kreis-Rathes Untertauernkreises vom 14. April d. Js., Kreisblatt Nr. sind die hiesigen Hühnerhalter verpflichtet, von jedem 80 Eier abzuliefern.

Die Ablieferung, mit der sofort zu beginnen ist, die hiesige Gemeindefarmstelle, Adolfsstraße 13 bei Samsen zu erfolgen und zwar Montags, Dienstags und Donnerstags, Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Zuwiderhandlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Sangenschwalbach, den 29. April 1917.

742

Die städt. Lebensmittelkommission

Kartoffel-Verteilung.

Der Austausch hinsichtlich der Kartoffel-Versorgung in der hiesigen Stadt findet in den nächsten Tagen statt, als Ort hierzu dient die Bestands-Aufnahme vom 1. März.

Die Höchstmenge die ein Versorgungsberechtigter selbstvervorger täglich verwenden darf, ist auf 1/2 pr Tag und Kopf gesetzlich bestimmt.

Diese Menge darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Die Bezugsscheine werden den Berechtigten demnächst zugestellt.

Sangenschwalbach, den 29. April 1917.

743

Der Wirtschaftsausschuss

städt. Lebensmittelkommission

Holzversteigerung

Mittwoch, den 2. Mai, nachmittags 1 Uhr, im hiesigen Gemeindevald,

Distrikt 14

12 Rottannen-Stämme 6,67 Fhm.,
3,50 Hdt. Stangen 4. Kl.,
12,50 " " 5. "
6,00 " " 6. "

versteigert

Sindshied, den 29. April 1917.

744

Diesenbach, Bürgermeister.

Ein ordentliches ehliches Mädchen od. Frau

erh. Stellung als Haushälterin. Lohn nach Vereinbarung. Off. oder persönliche Vorstellung.

B. Peters, Schlangenbad.

Ein schwarzer gezeigter **Baldin**

vom Duellenhof bis Eschenauer verlor. zugeben in der Exp.